

auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt beschäftigt werden und in Berlin erwerbstätig sind.
Lehrlinge sind auch dann versichert, wenn sie kein Entgelt beziehen.

2. Versicherungsbeginn und -ende

Die Versicherung beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung und endet drei Wochen nach dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht wegfallen, sofern nicht in diesem Zeitraum anderweitig Versicherungspflicht eintritt.

3. Freiwillig Versicherte

- Alle in Berlin wohnenden Personen können sich freiwillig bei der Versicherungsanstalt Berlin versichern. Die Versicherung wird zur Zeit nur gegen Krankheit und Unfall durchgeführt. Rentenzahlungen werden nicht gewährt. Mit der Beitrittserklärung ist ein ärztliches Zeugnis⁴ darüber beizubringen, daß eine Krankheit nicht besteht. Die Leistungspflicht der Versicherungsanstalt beginnt nach einer Wartezeit von 6 Wochen.
- Ohne ärztliche Untersuchung und ohne Wartezeiten kann sich jeder, der aus einer Beschäftigung ausscheidet, freiwillig weiterversichern, wenn der Antrag innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung gestellt wird.
- Die Versicherung zu a) beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungsanstalt dem Beitritt zustimmt; zu b) beginnt sie im Anschluß an die Pflichtmitgliedschaft. Die Versicherung endet nach schriftlicher Austrittserklärung bzw. bei Eintritt in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

III. Meldungen

Alle Unternehmer, Gewerbetreibenden, Privatpersonen usw., die versicherungspflichtige beschäftigen, haben hiervon der Versicherungsanstalt Berlin unter Angabe der Beschäftigtenzahl, getrennt nach Männern und Frauen, Mitteilung zu machen. Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 7. des Monats eine monatliche Beitragsnachweisung einzuschicken, aus der der Bruttolohn oder die Gehaltssumme ohne Abzüge (einschl. etwaiger Sachbezüge), der errechnete Beitrag und die Zahl der am Schluß eines jeden Monats beschäftigten männlichen und weiblichen Versicherten ersichtlich sein muß.

Betriebe bis zu 10 Beschäftigten können diese Angaben auf der Rückseite der Zahlkarte, Banküberweisung usw. vermerken.

Bis auf weiteres wird im Hinblick auf die allgemeinen Schwierigkeiten von einer Meldung jedes einzelnen Versicherten abgesehen, jedoch ist beabsichtigt, frühestens mit Wirkung vom

1. 1. 46, Einzelmeldungen über jeden Beschäftigten zu fordern. Schon heute machen wir darauf aufmerksam, daß der Versicherungsanstalt Berlin am Schluß des Jahres 1945 die für den einzelnen Versicherten ab 1. 7. 45 gezahlte Gesamtlohnsomme vom Unternehmer anzugeben ist. Hierüber ergeht noch weitere Mitteilung.

IV. Beiträge

1. Höhe der Beiträge

Für die Gesamtsozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Angestelltenversicherung) wird ab 1. 7. 1945 für alle Beschäftigten ein Beitrag von je 10 v. H. des tatsächlichen Entgelts vom Arbeitnehmer und Unternehmer erhoben. Zu Grunde zu legen ist also die Bruttolohnsumme zuzüglich des Wertes der etwaigen Sachbezüge einschließlich Erziehungsbeihilfen, Taschengelder usw.

Der Unternehmer ist berechtigt, 10 v. -H. des Bruttolohnes bei der Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten.

2. Versichertenanteil

Die Abzüge der Beitragsteile sind bei der Zahlung des Entgelts vorzunehmen. Nur auf diesem Wege dürfen Beitragsteile durch den Unternehmer eingezogen werden. Sind Abzüge für eine

Entgeltszeit unterblieben, so dürfen diese nur bei der Zahlung für die nächste Entgeltszeit nachgeholt werden.

3. Zahlung der Beiträge

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind ohne besondere Anforderung binnen einer Woche, also bis zum 7. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 5354 oder auf das Konto Nr. 782 bei der Berliner Stadtbank zu überweisen.

Bareinzahlungen werden auch in der Hauptverwaltung Berlin SO 16, Rungestraße 3—6, sowie in den Verwaltungsstellen entgegengenommen.

Die der Versicherungsanstalt Berlin übertragenen Aufgaben zwingen die Verwaltung, auf pünktlichsten Eingang der Beiträge zu achten. Bei nicht fristgemäßer Zahlung wird nach öffentlicher Mahnung durch Presse und Anschlagssäule unverzüglich das Zwangsbeitreibungsverfahren eingeleitet, das mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

Versicherungsanstalt Berlin

Bezirksverwaltungsstellen und Nebenstellen der Versicherungsanstalt Berlin

Bezirksamt;	Verwaltungsstellen:
Bezirk 1 Mitte	1 Berlin C 2, Hankestr. 4
Bezirk 2 Tiergarten	2 Berlin NW 21, Alt-Moabit 130
Bezirk 3 Wedding	3 Berlin N 20, Ellerbecker Straße 7—8
	3a Berlin N 65, Togostr. 76 ab Mitte Oktober Seestr. 64 - ...
Bezirk 4 Prenzlauer Berg	4 Berlin N 58, Pappelallee 78—79 4--
Bezirk 5 Friedrichshain	5 Berlin O 17, Warschauer Straße 57
Bezirk 6 Kreuzberg	6 Berlin SW 61, Blücherstraße 62—63
	6a Berlin SO 36, Oranienplatz 17
Bezirk 7 Charlottenburg	7 Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137
Bezirk 8 Spandau	8 Berlin-Spandau, Moritzstr. 9
Bezirk 9 Wilmersdorf	9 Berlin W, Hohenzolledamm 12
	9a Berlin-Schmargendorf, Reichenhaller Straße 4
Bezirk 10 Zehlendorf	10 Berlin-Zehlendorf, Beuckestraße 2
Bezirk 11 Schöneberg	11 Berlin W 35, Winterfeldtstraße 4
	11a Berlin-Friedenau, Hedwigstraße 2
Bezirk 12 Steglitz	12 Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 12
	12a Berlin-Lichterfelde-West, Hortensienstraße 29
	12b Berlin-Lichterfelde-Ost, Boothstraße 2
Bezirk 13 Tempelhof	13 Berlin-Tempelhof, Theodorstraße 5 a
	13a Berlin-Mariendorf, Chausseestraße 30
Bezirk 14 Neukölln	14 Berlin-Neukölln, Fuldastraße 55—56
	14a Berlin-Britz, Jahnstraße 13
Bezirk 15 Treptow	15 Berlin-Niederschöneweide, Fennstraße 5—6
Bezirk 16 Köpenick	16 Köpenick, Gutenbergstraße 33
	16a Berlin-Friedrichshagen, Fürstenwalder Damm 478
Bezirk 17 Lichtenberg	17 Berlin-Lichtenberg, Deutschmeisterstraße 16
	17a Berlin-Mahlsdorf, Hönower Straße 72
Bezirk 18 Weißensee	18 Berlin-Weißensee, Charlottenburger Str. 27/28
Bezirk 19 Pankow	19 Berlin-Pankow, Florapromenade 4
Bezirk 20 Reinickendorf	20 Berlin-Reinickendorf, Residenzstraße 138
	20a Berlin-Tegel, Alt-Tegel 40
	20b Berlin-Wittenau, Oranienburger Str. 70—71